



Gemeinde Schlangenbad

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Schlangenbad

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Schlangenbad vom 19.12.1995, zuletzt geändert am 16.09.2009, hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 25. April 2012 für die Friedhöfe der Gemeinde Schlangenbad folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Schlangenbad vom 19.12.1995, zuletzt geändert am 16.09.2009 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen und des Aufbahrungsraumes

- (1) Für die Benutzung der Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) in den Ortsteilen Schlangenbad, Hausen v.d.Höhe, Bärstadt, Wambach und Georgenborn 250,00 €

- | | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| | b) in den Ortsteilen Niedergladbach und Obergladbach | 155,00 € |
| (2) | Für die Benutzung einer Kühlzelle oder die Aufbewahrung einer Urne länger als 1 Monat werden je angefangenen Tag folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) Benutzung einer Kühlzelle | 50,00 € |
| | b) Aufbewahrung einer Urne länger als 1 Monat | 4,00 € |
| (3) | Für die Benutzung einer Mobilen Beschallungsanlage | 115,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| (1) | Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, sowie aller mit einer Bestattung einer Leiche oder Aschenurne verbundenen Tätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) Erdbestattung je Grabstelle bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 475,00 € |
| | b) Erdbestattung je Grabstelle ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.125,00 € |
| | c) Urnenbeisetzung | 450,00 € |
| (2) | Für die Bestattung eines tot geborenen Kindes oder die Beisetzung einer standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrucht in einer festen Umhüllung (Sargschachtel) | die tatsächlichen Kosten |
| (3) | Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % der vollen Gebühr nach Absatz 1, Buchstaben a) bis c) berechnet. | |
| (4) | Für Glockenläuten wird, wenn dies durch eine/n Gemeindebedienstete/n ausgeführt wird, folgende Gebühr erhoben: | 40,00 € |
| (5) | Für die Inanspruchnahme eines Sarg- oder Urnenträgers/in | 40,00 € |

§ 7 Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

Für eine Umbettung oder für das Ausgraben einer Leiche oder einer Aschenurne werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) | für das Umbetten einer Leiche innerhalb der Friedhöfe der Gemeinde Schlangenbad | 3.900,00 € |
|----|---------------------------------------------------------------------------------|------------|

b) für das Umbetten einer Aschurne innerhalb der Friedhöfe der Gemeinde Schlangenbad	1.625,00 €
c) für das Ausgraben einer Leiche	2.200,00 €
d) für das Ausgraben einer Aschurne	835,00 €

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechts an
einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 297,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 948,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 297,00 €

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren bei Erdgräbern und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) Für eine Grabstelle | 2.504,00 € |
| b) Für jede weitere Grabstelle je | 1.427,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben 1.079,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahl-(mehrfach) Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| a) bei Wahl-(mehrfach) Grabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 1/30 der Gebühr nach Absatz 1 | |
| b) bei Urnenwahl-(mehrfach) Grabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 1/20 der Gebühr nach Absatz 2 | |
- (3) Für den Wiedererwerb einer Wahl-(mehrfach) Grabstätte bzw. Urnenwahl-(mehrfach) Grabstätte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Bei vorzeitiger Beendigung oder Rückgabe von Nutzungsrechten erfolgt keine Gebührenerstattung

§ 9a
Erwerb von Nutzungsrechten an
weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten für die Dauer von 20 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Beisetzungsstelle in einem gemeinschaftlichen Urnengrabfeld für Urnenbeisetzungen 594,00 €
 - b) Für eine Urnenkammer in einer Urnenstele oder Urnenwand 900,00 €
 - c) Für eine weitere Urne in einer Urnenkammer (2. und weitere Beisetzung) 200,00 €
 - d) für ein namenloses Urnengrab (inklusive 20 J. Pflege) 594,00 €

§ 10
Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten und Befestigungsmaterialien 305,00 €
 - b) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten und Befestigungsmaterialien eines Kinder- oder Urnengrabes 183,00 €
 - c) Für die Beseitigung von Grabeinfassungen eines Erdgrabes je Grabstelle 122,00 €
 - d) Für die Beseitigung von Grabeinfassungen eines Kinder- oder Urnengrabes je Grabstelle 60,00 €
 - e) Für die Beseitigung von umliegender Vegetation je Grabstelle 60,00 €
 - f) Für die Beseitigung eines Urnenkastens je Grabstelle 121,00 €

§ 11 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte entsprechend der Friedhofsordnung
 - 1) einmalig 21,00 €
 - 2) für die Dauer von 5 Jahren 204,00 €
 - b) Für die Ausstellung eines Leichenpasses 102,00 €
 - c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen je Antrag 52,00 €
 - d) Für die Ausstellung von Urkunden über den Erwerb eines Nutzungsrechts je Urkunde 41,00 €
- (2) Alle weiteren Gebühren werden nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde berechnet.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Schlangenbad vom 30.06.2010 außer Kraft.

Schlangenbad, den 26. April 2012

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schlangenbad


Michael Schleppe
Bürgermeister